Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. April 1857.

1. Verbreiterung der Straße hinter dem Stephanikirchhof.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Deputation einverstanden und spricht zum Zwecke der nothwendigen Verbreiterung der Straße hinter dem Stephanikirchhof die Expropriationspflicht über die auf dem vorgelegten Riß mit grüner Farbe bezeichneten Erben, namentlich

a. des Hauses der Johann Otto Redeker Witwe auf Stephanikirchhof Nr. 24, und

b. der Häuser der de Goeden-Stiftung auf Stephanikirchhof Nr. 25 und 26 und hinter dem Stephanikirchhof Nr. 18 a und 18 b

aus; indem sie jedoch, soweit eine Abtretung an die Stephanikirche in Frage steht, die Bedingung ausspricht, daß die von der Stephanikirche neuanzulegende Treppe so weit zurückgelegt werde, daß das Trottoir der Straße dadurch nicht berührt wird.

Zu Mitgliedern der Deputation zum Versuche einer gütlichen Verständigung hat sie die Herren H. A. W. Retemeyer, Eduard Meyer, Julius Franke, C. H. C. Wischmann, N. A. Ordemann und Carl Melchers erwählt, und bewilligt sie die zum Ankaufe erforderlichen Geldmittel. Sie überträgt der Deputation für das Bauwesen die Verhandlung mit den betheiligten Eigenthümern und ermächtigt nach erfolgter Abtretung die Straßenbepflasterungsdeputation, das Straßenpflaster der ganzen Straße hinter dem Stephanikirchhof vor dem bezeichneten Grundstücke umzulegen und auf dem abgetretenen Grunde zu reguliren, indem sie dazu die Summe von 920 Thalern der Deputation zur Verfügung stellt.

2. Budget für das Jahr 1857.

Die Bürgerschaft hat ihre Berathung des Budgets fortgesetzt und ist bis zum achten Posten des neunten Capitels der Ordentlichen Ausgaben einschließlich gelangt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 17. April 1857.

1. Pflasterbahn von Arsten bis zur hannoverschen Grenze.

Die Arster Bauerschaft versah im Jahre 1825 den vom Buntenthorssteinwege nach dem Dorfe führenden s. g. Arsterdamm und den durch das Dorf führenden Weg größtentheils auf ihre Kosten mit einem Straßenpflaster.

Zur Deckung eines Theils dieser Kosten lieh die Bauerschaft ein Capital von 6000 Thalern an, welches sie mit 4 pCt. verzinsen muß. Zur Bestreitung der Zinsen und Unterhaltungskosten, sowie zur allmälichen Amortisation des Capitals wurde der Bauerschaft dagegen eine Chausseegelderhebung für einen bestimmten Zeitraum gestattet und späterhin auf 25 Jahre, vom 12. September 1850 angerechnet, prolongirt, weil das Chausseegeld ausweise der geführten und jährlich revidirten Rechnung nicht den gehofften Betrag geliefert